OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

i4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154144/26/WP/SSo

Datum:
Linz, 14. April 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Österreichischen Instituts für Bautechnik vom 15. Februar 2024, GZ: OIB-495.5-060/21-026, betreffend Untersagung der Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Österreichischen Instituts für Bautechnik (belangte Behörde, bB) vom 15. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführerin (Bf) wegen Verstoßes gegen § 55 Abs 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 bis zur Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes untersagt, das Bauprodukt „C__“ auf dem Markt bereitzustellen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 15. März 2024 Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 30. April 2024 (eingelangt am 6. Mai 2024) legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht geht von nachfolgendem Sachverhalt aus:

Das Bauprodukt „C__“ (PET-Recycling-Leichtbauplatte) des Herstellers E__ ist ein Wärmedämmstoff iSd Pkt. 5.1.1 der Baustoffliste ÖA. Die Wärmeleitfähigkeit des Bauproduktes liegt im Bereich von ca. 0,0270 – 0,0403 W/(mK), woraus sich in Verbindung mit den Standard-Plattendicken von 0,01 bis 0,07 m ein Wärmedurchlasswiderstand in einem Bereich von ca. 0,248 – 2,593 m2 K/W ergibt.

Das gegenständliche Bauprodukt weist eine CE-Kennzeichnung auf Basis der Europäischen Technischen Bewertung vom 5. Juli 2024, ETA-24/0023, auf.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einholung weiterer Unterlagen und Urkunden sowie eines baustofftechnischen Gutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen betreffend die Einstufung des gegenständlichen Bauproduktes als Wärmedämmstoff iSd Baustoffliste ÖA und dessen Eigenschaften ergeben sich schlüssig aus dem Gutachten des baustofftechnischen Amtssachverständigen, dem auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde. Ob die Bf das gegenständliche Bauprodukt (auch) als Wärmedämmstoff am Markt anbietet, war angesichts der von der Bf vorgelegten Urkunden betreffend die CE-Kennzeichnung nicht (mehr)

entscheidungswesentlich. Die Feststellungen betreffend das Vorliegen der CE-Kennzeichnung ergeben sich unstrittig aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 55 Abs 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder für sie eine Bautechnische Zulassung besteht. Die Baustoffliste ÖA (Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA idF vom 1. April 2024) verlangt für Wärmedämmstoffe für Gebäude, technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen (Punkt 5.1.1) eine Bautechnische Zulassung. Davon ausgenommen sind nur Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen, in den Anwendungsbereich einer europäischen harmonisierten Produktnorm fallen und Bauprodukte, deren Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes niedriger als 0,15 m2 K/W oder deren Nennwert der Wärmeleitfähigkeit größer als 0,1 W/(mK) bei 10°C ist.

2.1. Fallbezogen weist das gegenständliche Bauprodukt mittlerweile eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung auf, weshalb die Voraussetzungen der Baustoffliste ÖA und damit des § 55 Abs 2 Oö. BauTG 2013 nunmehr zweifellos erfüllt sind.

2.2. Da das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung an der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (siehe etwa VwSlg 18.953 A/2014), war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht auf den eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen stützen konnte (vgl dazu etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0181).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil